

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Dezernat II Amt FB02	Drucksache DS0691/03	Datum 07.10.2003
---	--------------------------------	----------------------------

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Ö	N	Beschlussvorschlag		
				angenommen	abgelehnt	geändert
Der Oberbürgermeister	21.10.2003		X	X		
Finanz- und Grundstücksausschuss	19.11.2003	X				
Kommunal- und Rechtsausschuss	20.11.2003	X				

beschließendes Gremium Stadtrat	04.12.2003	X		X	
---	------------	---	--	---	--

beteiligte Ämter 21, 30	Beteiligung des RPA KFP	Ja	Nein
-----------------------------------	-------------------------------	----	------

Kurztitel:

1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung vom 13.09.2001

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung vom 13.09.2001 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 119 vom 23.10.2001) gemäß beiliegender Anlage.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
	X	2004	JA	X	NEIN	

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgekosten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
Euro	keine <input type="checkbox"/> Euro	Euro	Euro	

Haushalt		Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan / Invest. Programm	
veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr mit Euro	davon Vermögens- haushalt im Jahr mit Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen				
	Prioritäten-Nr.:				

federführendes	Sachbearbeiter	Unterschrift AL
Amt	Frau Daniel	Herr Nieper

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Herr Czogalla
---	--------------	---------------

Begründung

Die Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg ist zuletzt mit Wirkung ab dem 01.01.2002 durch Beschluss des Stadtrates vom 13.09.2001 neugefasst worden. Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 119 vom 23.10.2001 veröffentlicht.

Im Zuge der Verwaltungsreform ist für die Veranlagung der Hundesteuer unter dem Stichpunkt der Verringerung des Arbeitsvolumens die Vorstellung entwickelt worden, durch die Konzentration der bisher vierteljährlichen Regelfälligkeit auf eine jährliche Fälligkeit mit der einhergehenden Verringerung der Buchungsposten und durch die verstärkte Ausrichtung auf das Lastschrifteinzugsverfahren den Aufwand für die Erhebung der Hundesteuer minimieren zu können.

Zur Umsetzung dieser Vorstellungen sind der § 5 der Hundesteuersatzung zu ändern und für das Lastschrifteinzugsverfahren ein neuer § 5 a der Hundesteuersatzung einzufügen. Der Satzungsänderungstext ist als Anlage beigefügt.

Die Änderungen werden darüber hinaus wie folgt begründet:

Zu § 5: (Änderung der Fälligkeit)

Die vierteljährliche Regelfälligkeit zu den Terminen 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. soll ersetzt werden durch die jährliche Fälligkeit zum 01.07. des Jahres.

Mit der Umstellung auf die jährliche Fälligkeit können in der Stadtkasse Einsparungen im Verwaltungsaufwand bei der Istverbuchung von Zahlungen und ggf. durch die Verringerung der Vollstreckungsaufträge erzielt werden.

Bei der Veranlagung wird sich die Erledigungszeit für den einzelnen Vorgang nach dem Mahnlauf für die jährliche Fälligkeit durch die Konzentration der Bearbeitungsvorgänge (Anschriftenermittlung, Kontentrennung mit Abmeldung und Anmeldung, Niederschlagung) im Juli / August verlängern. Die verringerte Anzahl der Buchungsposten auf den Personenkonten reduziert aber den Aufwand für die Bürgerberatung, für die Bearbeitung von Stundungs- und Erlissanträgen und für die Bearbeitung von Niederschlagungen.

Die Festsetzung der jährlichen Fälligkeit war vorher wahlweise und auf freiwilliger Basis zum 15.02. möglich. Durch Verschiebung der jährlichen Fälligkeit vom 15.02. auf den 01.07. können die ersten Härtefälle aufgefangen werden.

Die Öffnungsklausel mit der Festsetzung einer halbjährlichen Fälligkeit und ggf. davon abweichender Termine (vierteljährlich, monatlich) hilft weitere Härtefälle zu vermeiden.

Außerdem wird durch entgegenkommende Fälligkeitsvereinbarungen weiterer Aufwand bei der Bearbeitung von Stundungsanträgen und ggf. auch bei der Vollstreckung eingespart.

Die Inanspruchnahme der Öffnungsklausel wird auf wenige Fälle (z.B. Sozialhilfeempfänger) beschränkt werden.

zu § 5 a: (Lastschrifteinzugsverfahren)

Für die Durchsetzung des Lastschrifteinzugsverfahrens mit Zwangsmitteln (Einzug des Hundes, Zwangsgelder) fehlt es an der rechtlichen Befugnis. Im Hinblick auf die Kosteneinsparung, die letztendlich dem Bürger zugute kommt, ist die Vorschrift als Appell zu verstehen, nach Möglichkeit

die für beide Seiten kostengünstigere Variante der Erhebung der Steuer durch das Lastschriftinzugsverfahren zu nutzen.

zum Einsparpotential:

Beide Maßnahmen lassen ein Einsparungspotential von insgesamt ca. 250 Stunden pro Jahr erwarten, von denen auf die Stadtkasse ca. 200 Stunden und auf den Fachdienst Steuern ca. 50 Stunden entfallen. Das Einsparungspotential wird mit dem Abschluss von Teilzeitarbeitsverträgen realisiert werden können bzw. den Ausfall durch bereits abgeschlossene Teilzeitarbeitsverträge kompensieren helfen.

Anlage:

Entwurf der 1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung vom 13.09.2001

1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung vom 13.09.2001

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 06. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), jeweils zuletzt geändert durch Art. 2 bzw. 3 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitionserleichterungsgesetz) vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 158) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am ... folgende 1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung vom 13.09.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 119 vom 23.10.2001) beschlossen:

Die Hundesteuersatzung vom 13.09.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 119 vom 23.10.2001 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 5 Absatz 2 und 3 wird wie folgt geändert:

(2) Die Steuer wird jährlich zum 01.07. fällig.

(3) Die Steuer kann auf Antrag in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.05. und 15.11. festgesetzt werden. In besonderen Härtefällen können davon abweichende Fälligkeitstermine bestimmt werden.

2. § 5 a wird neu eingefügt:

§ 5 a

Lastschriftinzugsverfahren

Die Hundesteuer wird aus Gründen der Kosteneinsparung grundsätzlich im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens erhoben. Der Steuerschuldner erteilt der Landeshauptstadt Magdeburg dafür eine jederzeit widerrufliche Einzugsermächtigung.

Im Falle der Rückgabe einer Lastschrift wird die weitere Abbuchung eingestellt. Rücklastschriftgebühren für Stornobuchungen, die die Landeshauptstadt Magdeburg nicht zu vertreten hat, sind vom Steuerschuldner zu tragen. Die Abbuchung wird erst nach erneuter Erteilung der Einzugsermächtigung wieder aktiviert.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.